

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 31 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 10 Nivose IX.

A u z e i g e.

Von dem 3ten Quartal des Neuen schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesetzt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kommt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn deshalb diese durchaus einzige Sammlung von Aktenstücken und Beyträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufern dieses Blattes lebhaft geäußerte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, B. J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Ochs.

Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschl. des Berichts der Crim. Gesetzg. Commission über die Competenz der Distr. Ger. in Criminalfällen.)

3. Man muß sich ferner nicht bergen, daß wenn man Kantonsgerichten die Untersuchung aller Verbrechen beylegt, man ihnen eine Last aufbürden würde, welche viele von ihnen unmöglich tragen könnten. Die Erfahrung, die wir täglich haben, ist ein Beweis unserer Behauptung. Wie häufig klagt man nicht über den langsamten Gang unserer Gerichte? Wie viele

Angeklagte haben nicht ihre Besorgnisse und Leiden, Wochen, Monate, Jahre lang verlängern gesehen, einzig aus dem Grunde, weil die Richter nicht Muße hatten, sie anzuhören? Und doch sollte man noch daran denken, die Beschäftigungen der Appellationsgerichte zu verdoppeln, und ihnen aufzutragen, alle Verbrechen zu untersuchen! Diese Betrachtungen beantworten alles: Unfähigkeit einer kleinen Anzahl von Distriktsgerichten; Unformlichkeit einiger von ihnen vollführten Prozeduren; Kosten, denn sogar hier hat man von Geld gesprochen. Wir sagen, daß diese Thatsachen alle Einwendungen heben; nicht, daß wir nicht überzeugt seyen, daß große Abänderungen in der Organisation der Rechtspflege nothig seyen, sondern weil sie wenigstens beweisen, daß das vorgeschlagene Mittel weit entfernt sey, seinem Endzweck zu entsprechen.

4. Endlich, Bürger Gesetzgeber! gibst es nichts gefährlicheres und beunruhigenderes für den Bürger, als diese Unbeständigkeit in der Gesetzgebung, welche immer Unfähigkeit, Unentschlossenheit und Schwäche des Gesetzgebers verräth; auch kann man als Grundsatz annehmen, daß der Gesetzgeber nie zur Umstossung einer gesetzlichen Verfügung stimmen soll, den Fall sichtbarer Nothwendigkeit ausgenommen; das heißt, entweder um ein großes Uebel zu verhüten, oder um eine große Wohlthat zu bewirken.

Durchgehen Sie mit uns die Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Die Constitution hatte den Weg bezeichnet, und er wurde in einem grossen Theil von Helvetien befolgt. Der Beschlüß des Justizministers führte ein neues System ein. Dieses System des Ministers wurde hernach durch das Gesetz vom 25. Hornung wieder umgestossen, und heute schlägt man Ihnen wieder vor, dieses Gesetz bey Seite zu thun, und auf das zurückzukommen, was der Minister ge-

macht hatte! Und in welch einem Augenblick macht man Ihnen diesen Antrag? Jetzt da die Regierung provisorisch ist, da eine mit Ungedult erwartete Constitution in der Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen, jene großen, von allen Freunden der Menschheit so sehnlich gewünschten Reformen bringen soll.

Ihre Commission ist der Meynung, daß keine Be-rathung über das Gutachten der Revisionscommission vom 1ten Wintermonat statt haben könne, bis es um die endliche Organisation der Criminalgerichte zu thun seyn wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Municipalität von Peterlingen verlangt Entschädigung von der Nation, für einen Bürger Savary, dessen Haus im Februar 1798 in Requisition für die Franken gesetzt und hernach abgebrannt war, und der nun von der Municipalität Entschädigung begehrte. Der Rath erklärt, über den Gegenstand nicht eintreten zu können.

Am 5. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Dec.

Präsident: Koch.

Auf den Antrag der Unterrichtscommission wird die Petition der Gemeinde Weggis v. 22. Nov. gegen die Beschlüsse vom die Kirchgemeinden Greppen und Bznau betreffend, ad acta gelegt, indem sie nichts enthält, was von dem gesetzg. Rath nicht bereits bei Absaffung jener Beschlüsse, wäre in Betracht gezogen worden.

Die Discussion über die Sittengerichte wird fortgesetzt.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, die Bekanntmachung der Todesurtheile an die Verurtheilten betreffend, nichts zu bemerken habe.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 880.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

G. G. Der Volkz. übersendet Ihnen beyliegende, von dem Reg. Statthalter des Cantons Leman eingesandte an Sie gerichtete Adresse der Classen von Lausanne und Morges in Betreff verschiedener Vorrechte, die vormals den Religionslehrern an der französischen Kirche in Bern eigen waren, und die nun nach ihrem Wunsche einige Modifikationen erhalten sollten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Da der Gesetzesvorschlag vom 29. Winterm. über die Einrichtung der Rechtspflege in den 5 oberen Distrikten des Cantons Wallis in etwas von denselben Verfugungen abweicht, worauf der Volkz. Rath in seiner Botschaft vom 21. Winterm. antragen zu müssen geglaubt hat, so soll er euch bei der Mittheilung seines Besindens die Gründe angeben, welche ihn bey seinem Vorschlage bestimmt haben.

Der 2te Art. verordnet die Aufstellung von 5 Richtern in jedem Distrikt, ohne Zweifel weil die Anzahl von dreyen, die der Volkz. Rath als Minimum so wie jene als Maximum vorgeschlagen hatte, für die Wichtigkeit der einem Distriktsgerichte obliegenden Geschäfte zu gering schien. Allein wenn für alle Distrikte die nämliche Anzahl gefordert wird, so steht zu besorgen daß in dem einen oder andern derselben die ganze Maßregel unausführbar werde, so schwer hält es, in diesen Gegenden brauchbare und zugleich zur Anstellung bereitwillige Männer zu finden. Auch würde sich der Volkz. Rath aus eben dem Beweggrund, der Euch B. G. bey diesen Abänderungen geleitet haben mag, immer bemühen, die Gerichte aus 5 Gliedern zusammen zu setzen; nur wünschte er da, wo die Sache unübersteigliche Schwierigkeiten antreffe und die Zahl von 3 Richtern für die Localbedürfnisse hinreichend schiene, sich auf dieselben beschränken zu können. Er glaubt um so viel eher neuerdings darauf antragen zu müssen, da es hier um keine bleibende Einrichtung zu thun ist und jede Organisation der Rechtspflege in diesem Lande sobald wie sie wirklich zu Stande kommt, dem gegenwärtigen Zustande von Unordnung und Zerrüttung doch weit vorzuziehen ist. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser Zweig der öffentlichen Administration ehmal in den Händen von nur wenigen Beamten war.

Durch den 6. Art. wird die Competenz des einzelnen Richters in Civilfällen auf sechzehn Franken bestimmt statt 48 Fr., die der Volkz. Rath vorgeschlagen hatte. Seine Absicht dabei gieng dahin, die Zusammenberufung der Distriktsgerichte seltener und hiedurch diese Stellen annehmbarer zu machen, zugleich auch die Kostspieligkeit des Prozeßgangs, die den Einwohnern dieser Gegenden eben so ungewöhnlich als lästig ist, zu vermindern. Wenn aber bei der heruntergesetzten Competenz der Gemeindesrichter die angeführten Zwecke nur zum Theile erreicht werden können, so muß der Volkz. Rath nothwendig wünschen, dieselbe, wenn

nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Fuße, doch wenigstens auf 32 Fr. bestimmt zu sehen.

In dem nemlichen Art. wird die Competenzbestimmung für correctionelle Fälle in Rücksicht der Gefängnisstrafe vermisst, indem dieselbe nur für Geldbußen angegeben ist. Da indessen die letztern öfters durch die ersten ersetzt werden müssen, so scheint es angemessn, dem einzelnen Richter die Competenz zu einer Gefängnisstrafe von zweymal vier und zwanzig Stunden einzuräumen.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und hernach mit der Abänderung zum Gesetze erhoben, daß es im 2ten Art. statt fünf Richter heissen soll, drey oder fünf. (S. dasselbe S. 865.)

Folgende Botschaft wird verlesen und der darin verlangte Credit sogleich bewilligt:

B. G. Der Credit, welchen Sie der Volkz. Gewalt für das Ministerium der Künste und Wissenschaften unterm 16. Aug. 1800 zur Bestreitung der Reparationskosten an öffentlichen Gebäuden in allen Gegendn Helvetiens bewilligt haben, findet sich zufolge eines uns von diesem Ministerium vorgelegten Verzeichnisses über dessen Verwendung, und der sparsamsten Einrichtung und Vertheilung ungeachtet, mehr als erschöpft; da der Vortheil der Republik gebietet, daß dem Verfall der öffentlichen Gebäude durch Bestreitung der dringendsten Reparationskosten vorgebogen werde, damit der Staat durch Vernachlässigung derselben nicht in weit grössern Schaden erwachse, und wirklich dergleichen Bauten vorliegen, die für eben so unaufschiebbar als nothwendig anerkannt sind, so sieht sich der Volkz. Rath genötigt, Sie um einen neuen Credit von 20000 Fr. für die Ausgaben des Nationalbauwesens zu ersuchen und Ihnen die baldige Bewilligung derselben mit Dringlichkeit zu empfehlen.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

5.

Bericht der Finanzcommission über die Ausführung des neuen Finanzplans vom 8. November.

Bürger Gesetzgeber! Der Volkz. Rath fordert in seinem Entwurf eines neuen Finanzsystems, daß ihm die Bestimmung der Mittel zu seiner Ausführung überlassen werden.

Schon die Sache an sich selbst ist ziemlich natürlich, indem die vollziehende Gewalt ganz eigentlich zur Ausführung der Gesetze und Verfügungen der Gesetzgebung aufgestellt ist: Würde sich diese letztere auch noch anmaßen, die Mittel und die Art der Ausführung zu bestimmen, so würde die vollziehende Gewalt zum bloßen Unterbeamten der Gesetzgebung herabsinken, und keine Trennung der Gewalten mehr statt haben.

Besonders aber zeigt die Erfahrung, welche wir in Rücksicht der Ausführung des vorigen Finanzsystems vor uns haben, daß es für eine mit den Vollziehungsmasregeln, im Ganzen genommen, unbekannte Gesetzgebung, eine zu schwierige Sache ist, auch noch durch Gesetze die Ausführungsmittel und Masregeln bestimmen zu wollen, und also ist es gewiß auch aus diesem Gesichtspunkte, nicht unweise, zum Versuch, nach einer misslungenen Probe, einen andern Weg einzuschlagen, und also der Vollziehung diese Bestimmungen zu überlassen, und sie so in Stand zu setzen, über dieses ganze Geschäft verantwortlich seyn zu können.

Um Sie aber Bürger Gesetzgeber in den Stand zu setzen, wenigstens die allgemeinern Mittel zu kennen, welche die Vollziehung zur Betreibung ihres neuen Finanzsystems anwenden zu müssen glaubt, hat Ihre staatswirthschaftliche Commission auch hierüber Erfundigungen eingezogen, und sie hat daher die Ehre Ihnen folgende Hauptzüge des Systems der Abgabenbeziehung der Vollziehung, mitzutheilen:

1. In jedem Canton ist ein Oberrentnehmer, der am Hauptorte wohnen muß: Er besorgt unter Aufsicht der Verwaltungskammer alles, was die Staatsbeamtenkünste in seinem Canton betrifft: Er muß alle Monate Rechnung dem Finanzminister und dem Nationalratschancen ablegen. Er wird von der Vollziehung, auf den Vorschlag des Finanzministers ernannt, und leistet Bürgschaft in die Archive der Verwaltungskammer. Er bezahlt 1 1/2 p. Et. von allen eingegangenen Abgabengeldern seines Cantons; muß aber dagegen die Unkosten seines Bureau's, die gedruckten Tabellen und Register abgerechnet, selbst bestreiten.

2. In jedem Cantons-Hauptort ist eine Cassa mit zwey Schlüsseln, der eine in Händen der Verwaltungskammer, der andere des Oberrentnehmers: Alles entzogene Geld wird in diese Cassa gelegt, und der Oberrentnehmer darf nicht über 1500 Fr. in Händen behalten. Ueber diese bey der Verwaltungskammer deponierte Cassa